

## FAQ zu Anerkennungen und Anrechnungen von Leistungen

### 1. Was ist der Unterschied zwischen einer Anrechnung und Anerkennung?

**Anerkennung** bedeutet, dass die im Wege der formalen Bildung oder durch non-formales oder informelles Lernen erzielten Lernergebnisse validiert und gegebenenfalls als Studienleistungen gewertet werden.

Eine wissenschaftliche Tätigkeit in Betrieben oder Forschungseinrichtungen außerhalb der SFU MED (z.B. M11 Pflichtfamulatur, MZ 9 Famulatur, Skills Line B5 Der frühe Patientenkontakt), die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können, ist entsprechend

- der Art der Forschungstätigkeit und der Forschungsprojekte der betreffenden Einrichtung sowie
- nach Art und Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit und
- nach Maßgabe der Gleichwertigkeit

auf Antrag der\*des ordentlichen Studierenden als Prüfungsleistung anzuerkennen.

**Anrechnung** bedeutet, dass auf Antrag des\*der Studierenden positiv absolvierte Studienleistungen, die an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung (Universitäten, Hochschulen) abgelegt wurden, von der Studiengangsleitung mittels Bescheinigung auf die zu erbringenden Studienleistungen angerechnet werden, soweit diese Leistungen den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen hinsichtlich

- des Inhaltes
- des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades des Stoffgebietes
- der Art der Leistungskontrolle

gleichwertig sind. Die angerechneten Studienleistungen müssen nicht neuerlich erbracht werden.

Die Anrechnung positiv beurteilter und veröffentlichter Abschlussarbeiten, insbesondere Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten, die Studierende in einem anderen Studium verfasst haben, ist unzulässig ([vgl. dazu auch § 13 der Prüfungsordnung der Fakultät für Medizin](#)).

## 2. Was sind die Voraussetzungen für eine Anerkennung und-/oder Anrechnung?

Die Voraussetzung für ein Ansuchen um Anerkennung und-/oder Anrechnung ist die gültige Studienzulassung. Daher kann das Ansuchen immer erst zu Studienbeginn beantragt und genehmigt werden.

Bitte beachten Sie, dass ein Ansuchen um Anerkennung und-/oder Anrechnung vom jeweiligen Studierenden **persönlich** (durch Einreichen des ausgefüllten und unterzeichneten „Anerkennungs-/Anrechnungsformular der SFU MED“ inkl. Nachweis der erbrachten Leistungen im Original) im StudienServiceCenter vorgelegt werden muss (siehe Punkt 3).

## 3. Wie stelle ich ein Ansuchen um Anerkennung und Anrechnung?

Ansuchen um Anerkennung und/oder Anrechnung können ausschließlich **persönlich** im StudienServiceCenter eingereicht werden.

### Benötigte Unterlagen:

- Formular [Ansuchen um Anerkennung und Ansuchen um Anrechnung von Leistungen](#)
- Leistungsnachweis(e) über alle erbrachten Leistungen (Transcript of Records)
- Inhaltsbeschreibung der absolvierten Lehrveranstaltungen mit Literaturliste
- bisherige Anerkennungsbescheide / Anrechnungsbescheide (wenn vorhanden)
- Studienblatt (bei Zulassung an anderen österreichischen Universitäten und Hochschulen)
- Ggf. Übersetzung & Beglaubigung / Apostille von Dokumenten

Alle Dokumente sind im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzuweisen und in Kopie dem Ansuchen beizulegen; bei fremdsprachigen Dokumenten sind überdies beglaubigte Übersetzungen vorzulegen.

Bitte bereiten Sie Ihr Ansuchen so vor, dass klar gekennzeichnet ist (am besten farblich markiert), welche bereits absolvierten Leistungen mit welchen Modulen/ Skills Lines der SFU MED übereinstimmen.

#### 4. Welche Dokumente müssen beglaubigt werden?

Je nach Ausstellungsland Ihrer Dokumente kann eine Beglaubigung notwendig sein. Allgemeine Informationen zur Beglaubigung von Dokumenten sowie eine Auflistung der Staaten, auf die die jeweiligen Regelungen zutreffen, finden Sie unter folgenden Links:

[→ Allgemeine Informationen zur Beglaubigung von Dokumenten](#)

[→ Beglaubigung ausländischer Urkunden im Hochschulwesen](#)

Beachten Sie, dass die Beglaubigungen auf den Originaldokumenten angebracht werden müssen.

#### 5. Für welche Dokumente muss eine Übersetzung vorgelegt werden?

Alle Dokumente, die für eine **vollständige Anerkennung/Anrechnung** notwendig und nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, müssen (nach der Beglaubigung) in **deutscher oder englischer** Übersetzung eingereicht werden. Diese Übersetzung muss durch eine\*n gerichtlich beeidete\*n Übersetzer\*in durchgeführt werden. Bitte beachten Sie, dass die Übersetzung erst nach der Beglaubigung angefertigt werden darf, da auch die Beglaubigungsstempel übersetzt werden müssen.

#### 6. Welche Fristen gelten für das Einbringen des Ansuchens?

Erstsemestrige Studierende können ein Ansuchen um Anerkennung und Anrechnung von Leistungen für das beginnende Studienjahr (Wintersemester und Sommersemester) **ab 01.09 bis zum 15.09.** des ersten Studienseesters einbringen.

Danach können Anerkennungs-/Anrechnungsanträge bis 30.06. für das darauffolgende Wintersemester, und bis 30.09. für das darauffolgende Sommersemester eingebracht werden.

#### 7. Wie lange dauert die Bearbeitung eines Antrags?

Die Bearbeitung eines Antrags dauert ca. 8 bis 12 Wochen. Nachdem Ihr Antrag nach Überprüfung durch die Studiengangsleitung fertig bearbeitet wurde, werden Sie über Ihre Community unter > Persönliches > Meine Anträge > Anerkennung und Anrechnung von Leistungen benachrichtigt.